

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 RA 6/05 R

1.,
2.,
3.,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **Dr. B e r c h t o l d** und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom
26. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten auch des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.961,62 € festgesetzt.



Gründe :

I

- 1 Die Kläger, die in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft ein Steuerberatungsbüro betreiben, wenden sich gegen die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen. Der beklagte Rentenversicherungsträger führte im Jahre 2002 eine Betriebsprüfung durch und stellte dabei fest, dass die Kläger ihren Angestellten aus Anlass einer Weihnachtsfeier als Geschenke südafrikanische Krügerrand-Münzen mit einem Wert von 612,00 DM je einen vollen Krügerrand überreicht hatten. Diese Zuwendung war mit pauschal 25 vH Lohnsteuer versteuert, nicht jedoch der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge zu Grunde gelegt worden. Mit Bescheid vom 15. Januar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Mai 2003 forderte die Beklagte für den Prüfzeitraum vom 1. Dezember 1998 bis 30. September 2002 2.961 € nach. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage der Kläger mit Urteil vom 26. Oktober 2005 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der - hier der Höhe nach unstreitige - Wert der Krügerrand-Münzen sei als Sachbezug der Beitragsbemessung in der Sozialversicherung zu Grunde zu legen. Eine Ausnahme ergebe sich auch nicht aus § 2 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) iVm § 8 Abs 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 40 Abs 2 Satz 1 Nr 2 EStG. Vorliegend fehle es nämlich an der erforderlichen Zuwendung "aus Anlass von Betriebsveranstaltungen". Vielmehr habe es sich mangels Bestimmung zum Verbrauch während der Betriebsveranstaltung lediglich um eine Zuwendung "bei Gelegenheit" gehandelt. Wegen Überschreitens der dortigen Freigrenze ergebe sich eine Steuer- und mittelbar Beitragsfreiheit auch nicht aus § 8 Abs 2 Satz 9 EStG.
- 2 Die Kläger haben gegen das ihnen am 8. November 2005 zugestellte Urteil mit Zustimmung der Beklagten am 2. Dezember 2005 die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt. Das Rechtsmittel wurde dabei nach Schilderung des Sachverhalts und der Prozessgeschichte wie folgt begründet:
- 3 "...Mit der Revision wird geltend gemacht, dass der angefochtene Bescheid die Bestimmung des § 40 Abs 2 Nr 2 EStG verletzt. Die Kläger sind weiterhin der Auffassung, dass die pauschale Versteuerung der Zuwendung von Krügerrand-Münzen nach dieser Vorschrift zulässig ist.
- 4 Das Sozialgericht Düsseldorf hat zu Recht dem Rechtsstreit eine grundsätzliche Bedeutung beigemessen, weil eine höchstrichterliche Entscheidung der Sozialgerichtsbarkeit zur Frage, wie zu verfahren ist, wenn bei einer Betriebsveranstaltung erhebliche Sachbezüge an Arbeitnehmer in Form von Krügerrand-Münzen zugewendet werden, bisher nicht vorliegt..."



- 5 Der Senat hat mit Schreiben vom 3. Januar 2006 darauf hingewiesen, dass die vorgelegte Revisionsbegründung den Anforderungen nicht genügen dürfte. Die Kläger haben daraufhin unter dem 9. Januar 2006 (beim Bundessozialgericht <BSG> eingegangen am selben Tag) weitere Ausführungen gemacht. Dabei haben sie nach abermaliger Darstellung von Sachverhalt und Prozessgeschichte ausgeführt:
- 6 "...Die Kläger vertreten dagegen die Auffassung, dass bei der Zuwendung von Krüger-Münzen nicht die Lohnzahlung im Vordergrund steht, sondern der Geschenkgedanke und der Sammlerwert. Der Kläger zu 3 hat daher anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Düsseldorf vom 26.10.2005 darauf hingewiesen, dass alle Arbeitnehmer bis auf einen einzigen Arbeitnehmer noch heute im Besitz der Goldmünzen seien. Die Übertragung der Goldmünzen erfolgte seitens der Kläger gerade nicht mit dem Hintergedanken, dass die Arbeitnehmer sie unverzüglich in Geld umtauschen. Im Vordergrund stand vielmehr der ideelle Wert der Münzen und der Geschenkgedanke.
- 7 Nach § 2 Abs 1 Nr 2 ArEV sind Bezüge, für die die Lohnsteuer nach § 40 Abs 2 EStG pauschaliert wird, sozialversicherungsfrei. Die Zuwendung von Krüger-Münzen stellen nach Abschnitt 72 Abs 6 Satz 3 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) "unübliche Geschenke" dar, die aus Anlass einer Betriebsveranstaltung (hier Weihnachtsfeier) übergeben wurden. Diese unüblichen Geschenke sind steuerlich Arbeitslohn. Die Lohnsteuer kann in derartigen Fällen nach § 40 Abs 2 Nr 2 EStG mit 25 Prozent pauschaliert werden. Das Vorgehen der Kläger stellt im Gegensatz zur Auffassung des Sozialgerichts Düsseldorf keine Gesetzesumgehung dar..."

II

- 8 Die Revision der Kläger ist gemäß § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht ordnungsgemäß begründet worden ist. Zwar ist der Schriftsatz der Kläger vom 9. Januar 2006, der unter Bezugnahme auf den Hinweis des Senats vom 3. Januar 2006 die Begründung vom 2. Dezember 2005 ergänzt, noch vor Ablauf der am selben Tag endenden Begründungsfrist (§ 164 Abs 2 Satz 1 SGG) per Telefax beim BSG eingegangen. Auch unter Einbeziehung der ergänzenden Ausführungen genügt die Begründung jedoch inhaltlich nicht den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG.
- 9 Die Begründung muss hiernach einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. In der Revisionsbegründung muss nach ständiger Rechtsprechung des BSG (vgl. stellv. BSG vom 21. April 1993 - 14a RKa 6/92 - SozR 3-5555 § 15 Nr 1) sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift des materiellen



Rechts vom Landessozialgericht (LSG), dh hier des SG, nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (vgl auch schon BSG, Beschluss vom 2. Januar 1979 - 11 RA 54/78 - SozR 1500 § 164 Nr 12). Die Angabe der verletzten Norm ist insoweit notwendig, aber nicht hinreichend. Es ist darzulegen, dass und weshalb die Rechtsansicht des SG nicht geteilt wird. Dabei darf die Revisionsbegründung nicht nur die eigene Meinung wiedergegeben, sondern muss sich - zumindest kurz - mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinander setzen sowie erkennen lassen, dass sich der Revisionsführer mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der vom SG angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Die Revisionsbegründung soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat.

- 10 Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung nicht. Sie hat sich zunächst auf eine behauptete Verletzung von § 40 Abs 2 Nr 2 EStG und den Hinweis beschränkt, die Kläger seien unverändert der Auffassung, dass eine pauschale Versteuerung der Zuwendung von Krüger- rand-Münzen nach dieser Vorschrift zulässig sei. Hierin liegt indes die bloße Gegenüberstellung einer abweichenden Auffassung im Ergebnis und gerade nicht die erforderliche Auseinander- setzung mit den entsprechenden Ausführungen des SG zur Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand der genannten Norm im Kontext des Beitragsrechts der Sozialversicherung. Auch soweit nunmehr unter dem 9. Januar 2006 zusätzlich auf § 2 Abs 1 Nr 2 ArEV und Abschnitt 72 Abs 6 Satz 3 der LStR Bezug genommen und ausgeführt wird, es handele sich im Gegensatz zur Auffassung des SG nicht um eine Gesetzesumgehung, gilt nichts anderes. Ins- besondere setzt sich die Begründung in keiner Weise mit dem tragenden Argument des SG, es handele sich vorliegend entgegen § 40 Abs 2 Nr 2 EStG nicht um eine Zuwendung "aus Anlass", sondern nur "bei Gelegenheit" einer Betriebsveranstaltung und den Hinweisen des Gerichts auf die steuerrechtliche Praxis sowie auf Literatur und Rechtsprechung, auseinander. Soweit darüber hinaus nunmehr zusätzlich sinngemäß offenbar behauptet werden soll, es liege lediglich steuerrechtlich relevanter Arbeitslohn, im Blick auf den durch das subjektive Empfinden der Mitarbeiter belegten "Geschenkcharakter und Sammlerwert" aber kein Arbeitsentgelt im Sinn des Sozialversicherungsrechts vor, fehlt jede Darlegung, wie dieses Ergebnis nach Auffassung der Kläger aus dem vom SG ausdrücklich in Bezug genommenen § 14 Abs 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung hergeleitet werden könnte.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG, § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 12 Die endgültige Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG, § 63 Abs 1 Satz 1, § 52 Abs 1, 3, § 47 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)